

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 118/2016

**Sitzungsvorlage
für die 11. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 09. Dezember 2016**

**TOP 15 a) Anfrage der CDU-Fraktion
24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teil-
abschnitt Region Köln, Autohof Elsdorf**

Rechtsgrundlage: §12 (2) der Geschäftsordnung RR

BerichterstellerIn: Sabine Feldmann, Dezernat 32, Tel.: 0221/147 - 2276

Inhalt: Beantwortung der Bezirksregierung Köln

Anlage(n): Anfrage der CDU-Fraktion

Der Regionalrat nimmt die Beantwortung der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 118/2016	
TOP 15 a)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion 24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Autohof Elsdorf	2

Antworten der Bezirksregierung

1. Wie weit ist das Erarbeitungsverfahren fortgeschritten?

Für das o.g. Regionalplanänderungsverfahren wurde das Beteiligungsverfahren im 1. Quartal 2016 durchgeführt und endete am 12.04.2016. Am 26. September 2016 fand der Erörterungstermin für das Planverfahren statt. Aus diesem hat sich in zwei Punkten weiterer Abstimmungsbedarf ergeben.

Vor dem Hintergrund, dass einige für das Vorhaben benötigte Flächen der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Heppendorf nicht zur Verfügung stehen, ist zu klären, ob die Planung überhaupt realisiert werden kann. Insofern ist Stadt Elsdorf um Prüfung gebeten worden, ob und wie eine Schaffung von Baumöglichkeiten im übrigen Plangebiet – zunächst unter Aussparung der Grundstücke der katholischen Kirchengemeinde - realisiert werden könnte.

Ein weiteres strittiges Thema im Erörterungstermin war die Frage eines Flächentauschs. Ein Autohof bedient einen überörtlichen Bedarf, der mindestens teilweise im öffentlichen Interesse liegt, und unterliegt insoweit nicht den LEP-Vorgaben zum Flächentausch (LEP-Ziel B.III.1.24). Im Erörterungstermin wurde ein Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen erarbeitet, der eine weitere Klarstellung herbeiführen soll. Die Erläuterungen des Textlichen Ziels sollen dahingehend ergänzt werden, dass nur die Kernelemente nicht dem Flächentausch unterliegen, die in den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) zum Zeichen 448.1 Autohof aufgeführt sind (s.a. Antwort zu Frage 2).

Eine Stellungnahme der Stadt Elsdorf zu diesen offenen Fragen liegt noch nicht vor. Eine Befassung des Regionalrats in seiner Sitzung am 9.12.2016 ist daher nicht möglich.

Drucksache Nr. RR 118/2016	
TOP 15 a)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion 24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Autohof Elsdorf	3

2. Hat es zwischenzeitlich Änderungen hinsichtlich der Planungsgrundlagen vom 11.12.2015 gegeben?

Das im Planentwurf vom Dezember 2015 enthaltene Textliche Ziel

Der zweckgebundene GIB „Autohof Elsdorf“ dient ausschließlich der Errichtung eines Autohofs. Als eine der wesentlichen Funktionen des Autohofs ist bei der Umsetzung der Planung die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze vorzusehen.

wurde aufgrund von Stellungnahmen einiger Beteiligter (u.a. der Landwirtschaftskammer) im Ausgleichsvorschlag für den Erörterungstermin durch folgende Erläuterung ergänzt:

„Es sind die Anforderungen des Zeichens 448.1 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu erfüllen, wie eine maximale Entfernung zur Autobahn von einem Kilometer, eine ganzjährige und ganztägige Öffnung, die Erstellung von mindestens 100 LKW-Stellplätze, Fachwerkstätten, Sanitäreinrichtungen, ein umfassendes Speiseangebot.

Die Freirauminanspruchnahme lässt sich vorrangig aufgrund der Hauptnutzung Autohof und LKW-Stellplätze nebst hier unmittelbar erforderlicher Infrastruktur rechtfertigen. Daher ist zunächst der Autohof mit Stellplätzen und der Tank- und Rastanlage zu errichten; die übrige Nutzung ist erst in Folge dieses Hauptzwecks zu ermöglichen.“

Im Nachgang zum Erörterungstermin wird zurzeit eine weitere Ergänzung dieser Erläuterung zwischen der Stadt Elsdorf und den Verfahrensbeteiligten abgestimmt, die darauf abzielt, dass nur für die **Kernelemente** eines Autohofs nach VwV-StVO kein Flächentausch erforderlich ist. Alle weiteren Nutzungen, wie beispielsweise ein Hotel, sind durch einen gleichwertigen Flächentausch auszugleichen.



An den Vorsitzenden
des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln
Herr Rainer Deppe MdL

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Köln, 02. November 2016

11. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 09. Dezember 2016
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates Köln am 09. Dezember 2016 aufzunehmen:

24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Autohof Elsdorf

Die Stadt Elsdorf beabsichtigt an der A 4 im Bereich der Abfahrt Elsdorf auf einer circa 12 ha großen Fläche einen Autohof zu errichten. Mit der vorgesehenen Planung soll der Bedarf an LKW-Stellplätzen und Versorgungseinrichtungen für LKW und PKW an der A 4 in den Abschnitten Autobahnkreuz Aachen bis Autobahnkreuz Kerpen und Autobahnkreuz Kerpen bis Autobahndreieck Heumar gedeckt werden. Hierzu muss der Regionalplan geändert werden. Der Regionalrat Köln hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 das entsprechende Erarbeitungsverfahren eingeleitet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 12. April abgeschlossen.

Wir fragen die Bezirksregierung:

1. Wie weit ist das Erarbeitungsverfahren fortgeschritten?
2. Hat es zwischenzeitlich Änderungen hinsichtlich der Planungsgrundlagen vom 11. Dezember 2015 gegeben?

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)